# § 10 Das Vertragsrecht der Transportgeschäfte

### A. Überblick

Von den weiteren im Handelsgesetzbuch geregelten Handelsgeschäfte sollen die in den §§ 407 bis 475h HGB zusammengefaßten Transportgeschäfte in ihren Grundzügen dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich um den Frachtvertrag (§§ 407 bis 450 HGB) mit den Unterarten des Umzugsvertrages (§§ 451 bis 451h HGB) und des Vertrages über den multimodalen Transport (§§ 452 bis 452d HGB)², den Speditionsvertrag (§§ 453 bis 466 HGB) sowie den Lagervertrag (§§ 467 bis 475h HGB). Ihre jetzige Ausprägung erhielten die Bestimmungen zu den vorgenannten Verträgen durch das Transportrechtsreformgesetz, das die zuvor geltenden Vorschriften harmonisiert und die zum Teil verstreuten Einzelregelungen zusammengeführt hat. 4

### **B.** Der Frachtvertrag

#### I. Inhalt und Abschluss

Der Frachtvertrag und seine Ausgestaltung in den §§ 407 bis 450 HGB bilden das Fundament für die im Handelsgesetzbuch geregelten Transportgeschäfte. In ihm verpflichtet sich der Frachtführer, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort abzuliefern (§ 407 Abs. 1 HGB). Der Absender verpflichtet sich, hierfür die vereinbarte Fracht zu zahlen (§ 407 Abs. 2 HGB).

3

Der Frachtvertrag erfasst allerdings nicht sämtliche Beförderungen. Einschränkungen begründet § 407 Abs. 3 Satz 1 HGB in zweierlei Hinsicht: Erstens gelten die §§ 407 bis 450 HGB nur für Beförderungen zu Land und auf Binnengewässern (einschließlich Flüssen); für die Seefracht sind die §§ 556 bis 663b HGB maßgebend (s. § 407 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB). Zweitens muss der Frachtführer die Beförderung als gewerbliches Unternehmen betreiben (§ 407 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB). Nicht erforderlich ist hingegen dessen Kaufmannseigenschaft, da die

Weiterführend z.B. Canaris § 31, S. 484 ff.; Hopt S. 239 ff.; K. Schmidt §§ 32 bis 34, S. 911 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Speziell hierzu *Looks* VersR 1999, 31 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aus der Entstehungsgeschichte Reg.Begr., BT-Drucks. 13/8445.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Weiterführend Herber NJW 1998, 3297 ff.

§§ 407 bis 450 HGB auch für nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende anwendbar sind (§ 407 Abs. 3 Satz 2 HGB).<sup>5</sup>

Der Frachtvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien zustande (Konsensualvertrag) und kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Die Ausstellung des Frachtbriefes durch den Absender (§ 408 Abs. 1 HGB) ist keine Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsschluss. Seine Rechtswirkungen beschränken sich auf eine Vermutung hinsichtlich Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages sowie die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer (§ 409 Abs. 1 HGB). Insofern ähnelt er der Vertragsurkunde, deren Ausstellung der Handelsvertreter verlangen kann (§ 85 Satz 1 HGB).

### II. Pflichten der Vertragsparteien

- 5 Als Hauptpflicht schuldet der *Frachtführer* die Beförderung des ihm übergebenen Gutes (§ 407 Abs. 1 HGB). Hierbei hat er für die Betriebssicherheit der Verladung zu sorgen (§ 412 Abs. 1 Satz 2 HGB) und Weisungen des Absenders zu befolgen (§§ 416 Satz 1, 418 Abs. 1 Satz 2 HGB).
- Der *Absender* schuldet dem Frachtführer die Zahlung der vereinbarten Fracht (§ 407 Abs. 2 HGB). Sie ist bei Ablieferung des Gutes zu zahlen (§ 420 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dem Frachtführer steht die Fracht darüber hinaus auch dann zu, wenn der Absender die ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht vornimmt und die Ladezeit versäumt (§ 417 Abs. 2 HGB i.V. mit § 415 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB). Aufwendungen des Frachtführers sind ebenfalls vom Absender zu ersetzen (§ 420 Abs. 1 Satz 2 HGB). Ferner ist der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes (§ 408 HGB) sowie zur beförderungssicheren Ladung und Entladung verpflichtet (§ 412 Abs. 1 Satz 1 HGB). Darüber hinaus unterliegt er Mitteilungsund Kennzeichnungspflichten (§§ 410 Abs. 1, 411 Satz 2, 413 Abs. 1 HGB) und muss das Gut so verpacken, dass es vor Verlust sowie Beschädigung geschützt ist und dem Frachtführer durch das zu befördernde Gut keine Schäden entstehen (§ 411 Satz 1 HGB).

#### III. Haftung der Vertragsparteien

7 Die Haftung der Vertragsparteien zeichnet sich dadurch aus, dass das Gesetz diese verschuldensunabhängig ausgestaltet und in dieser Ausprägung sowohl den Absender als auch den Frachtführer treffen kann.

#### 1. Schadensersatzpflicht des Absenders

8 Der Absender haftet nach § 414 Abs. 1 Satz 1 HGB verschuldensunabhängig für Schäden und Aufwendungen, die dem Frachtführer entstehen, weil der Absender

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur Arbeitnehmereigenschaft eines derartigen Frachtführers einerseits BAG 19. 11. 1997, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 90; andererseits BGH 21. 10. 1998, NJW 1999, 648 ff.; OLG Naumburg 7. 10. 1997, OLG-NL 1998, 209 ff.

seine in § 414 Abs. 1 Satz 1 HGB abschließend aufgezählten Pflichten verletzt hat. Das betrifft insbesondere die ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Frachtgutes durch den Absender (§ 414 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB i.V. mit § 411 HGB).

#### 2. Schadensersatzpflicht des Frachtführers und seiner Leute

Den Frachtführer trifft eine umfassende Schadensersatzpflicht für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes sowie für die Überschreitung der Lieferfrist (§ 425 Abs. 1 HGB). Sie ist nur ausgeschlossen, wenn er die haftungsbegründenden Tatbestände nicht vermeiden konnte (§ 426 HGB) oder einer der Haftungsausschlusstatbestände des § 427 HGB eingreift. Dabei hat der Frachtführer für das Verhalten anderer Personen einzustehen, wenn es sich um eigene Leute (§ 428 Satz 1 HGB) oder Dritte handelt, derer er sich zur Ausführung der Beförderung bedient (§ 428 Satz 2 HGB). Hat an der Entstehung des Schadens indessen ein Verhalten des Absenders oder Empfängers mitgewirkt, dann sind die Verursachungsbeiträge gegeneinander abzuwägen und die Ersatzpflicht des Frachtführers entsprechend zu kürzen (§ 425 Abs. 2 HGB).

Die verschuldensunabhängige Haftung des Frachtführers ist zumeist durch Haftungshöchstbeträge begrenzt, was nicht nur hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes (§ 431 Abs. 1 und 2 HGB) oder für sonstige Vermögensschäden (§ 433 HGB) gilt. Eine betragsmäßig beschränkte Haftung trifft den Frachtführer auch bei einer Überschreitung der Lieferfrist (§ 431 Abs. 3 HGB). Dieses Konzept gilt sowohl für vertragliche Ansprüche als auch bei außervertraglichen Haftungsansprüchen, die dem Absender gegen den Frachtführer (§ 434 HGB) oder den von ihm zugezogenen Leuten (§ 436 Satz 1 HGB) zustehen. Die in den vorgenannten Bestimmungen normierte summenmäßige Haftungsobergrenze greift jedoch nicht ein, wenn der Frachtführer bzw. einer seiner Leute vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein gehandelt hat, dass der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist (§§ 435, 436 Satz 2 HGB).

Eine schadensersatzrechtliche Besonderheit ist zu beachten, wenn ein Verkäufer den Frachtführer zur Durchführung eines *Versendungskaufes* (§ 477 BGB) mit dem Transport des Kaufgegenstandes beauftragt und der Kaufgegenstand auf dem Transport beschädigt oder zerstört wird.<sup>6</sup> In diesem Fall verdrängt § 421 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB partiell die allgemeinen Grundsätze der Drittschadensliquidation, da § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB den Empfänger (Käufer) in gleicher Weise wie den Absender (Verkäufer) berechtigt, Ansprüche aus dem Frachtvertrag geltend zu machen.<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um einen eigenen Anspruch des Empfängers,<sup>8</sup> der jedoch nicht anders als der des Absenders der Höhe nach be-

10

11

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> S. z.B. *Becker* AcP Bd. 202 (2002), 722 (723).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ausführlich dazu *Becker* AcP Bd. 202 (2002), 722 ff.; *Oetker* JuS 2001, 833 ff.

Ebenso BH/Merkt § 421 Rn. 2; Becker AcP Bd. 202 (2002), 722 (725 ff.); Canaris § 31 (Rn. 61); Homann JA 1999, 977 (981); Hübner Rdnr. 998; Oechsler Schuldrecht Besonderer Teil – Vertragsrecht, 2003, § 2 Rn. 314; Oetker JuS 2001, 833 (836 f.); a.A. Büdenbender NJW 2000, 986 (988 Fn. 15): Prozessstandschaft.

12

schränkt ist (§§ 431, 433 HGB; Ausnahme: § 435 HGB). Sofern der Absender (Verkäufer) Ersatzansprüche gegen den Frachtführer geltend macht, ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze der Drittschadensliquidation wegen der Sonderregelung in § 421 Abs. 1 Satz 3 HGB entbehrlich. Diese erlaubt ausdrücklich auch die Geltendmachung des Ersatzanspruches im fremden Interesse. Die Besonderheit des § 421 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB besteht vor allem darin, dass er eine Doppellegitimation des Absenders und des Empfängers begründet. 9

Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung des Frachtgeschäfts erlegt § 438 Abs. 1 und 2 HGB dem Absender bzw. dem Empfänger eine Anzeigepflicht auf und übernimmt damit ein Regelungsinstrument, das in dem Recht des Handelskaufs (§ 377 Abs. 1 HGB) eine Parallele findet. Wegen der Rechtsfolgen, die bei einer Verletzung der Obliegenheit eintreten, ist zwischen dem Verlust und einer Beschädigung des beförderten Gutes sowie dem Überschreiten der Lieferfrist zu unterscheiden. Am einschneidendsten sind die Rechtsfolgen im letztgenannten Fall, da § 438 Abs. 3 HGB die Anzeigefrist als Ausschlussfrist ausgestaltet. Verletzt der Absender bzw. der Empfänger hingegen seine Anzeigepflicht bei Verlust oder Beschädigung des Gutes, dann tritt lediglich die Vermutung ein, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert wurde (§ 438 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB), die allerdings widerlegt werden kann. 10

## C. Der Umzugsvertrag

- 13 Besondere Vorschriften enthalten die §§ 451 bis 451h HGB für den Umzugsvertrag. Er ist ebenfalls ein Frachtvertrag, gewinnt seine Eigentümlichkeit aber aus dem zu befördernden Gut: es muss sich um Umzugsgut handeln. Der Umzugsvertrag weicht in mehreren Punkten von den Vorschriften des Frachtvertrages ab:
- Die Pflichten des Frachtführers werden erweitert auf das Ab- und Aufbauen von Möbeln sowie das Ver- und Entladen des Umzugsguts (§ 451a Abs. 1 HGB); von ihm ist auch die Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsguts geschuldet, wenn der Absender ein Verbraucher (s. § 13 BGB) ist (§ 451a Abs. 2 HGB).
- 15 Die Pflichten des Absenders werden abgeschwächt, wenn der Umzugsvertrag weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 451b Abs. 2 und 3 HGB); für eine Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Mitteilungspflichten gilt eine andere Obergrenze (§ 451c HGB).
- Die Bestimmung zum Haftungsausschluss ist auf die besonderen Gefahren des Umzugsguts zugeschnitten (§ 451d Abs. 1 HGB); sie greift nur ein, wenn der Frachtführer alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet (§ 451d Abs. 3 HGB) sowie den Absender

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Näher dazu z.B. *Becker* AcP Bd. 202 (2002), 722 (736 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Zur Widerlegbarkeit der Vermutung BH/Merkt § 438 Rn. 1; EBJS/Gass § 438 Rn. 21; KRM/Koller § 438 Rn. 1.

bei Vertragsschluss über den Haftungsausschluss unterrichtet hat (§ 451g Satz 1 Nr. 1 HGB), wenn es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt. Entsprechendes gilt für den von § 431 Abs. 1 und 2 HGB abweichenden und mit § 451c HGB übereinstimmenden Haftungshöchstbetrag in § 451e HGB.

Die Schadensanzeige regelt § 451f HGB hinsichtlich der Frist und der Rechtsfolge abweichend von § 438 Abs. 1 und 2 HGB. Die Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige löst nicht lediglich eine widerlegbare Vermutung aus, sondern führt – im Unterschied zu § 438 Abs. 1 HGB – zum Erlöschen des Anspruches (§ 451f HGB). Diese Rechtsfolge tritt allerdings nicht ein, wenn der Frachtführer seinerseits pflichtwidrig gehandelt und den Absender bei der Ablieferung nicht auf Form und Frist sowie die Rechtsfolgen hingewiesen hat, die bei einem Unterlassen der Schadensanzeige eintreten (§ 451g Satz 1 Nr. 2 HGB), was allerdings nur gilt, wenn der Absender den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen hat.

### D. Der Speditionsvertrag

Der Speditionsvertrag verpflichtet den Spediteur, die Versendung des Gutes für den Versender zu übernehmen (§ 453 Abs. 1 HGB). Der eigentliche Transport wird grundsätzlich von einem anderen Unternehmer ausgeführt (s. § 454 Abs. 1 Nr. 2 HGB), dem Spediteur steht jedoch ein Selbsteintrittsrecht zu (§ 458 Satz 1 HGB). Ebenso wie für den Frachtführer finden die §§ 453 bis 466 HGB nur Anwendung, wenn der Spediteur die Besorgung der Versendung als gewerbliches Unternehmen betreibt (§ 453 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die Kaufmannseigenschaft ist jedoch nicht erforderlich, die Vorschriften gelten vielmehr – ebenso wie im Recht des Frachtvertrages (§ 407 Abs. 3 Satz 2 HGB) – auch für Kleingewerbetreibende, die von einer Eintragung in das Handelsregister nach § 2 Satz 2 HGB abgesehen haben (§ 453 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Zu den Pflichten des *Spediteurs* gehört die Organisation der Beförderung (§ 454 Abs. 1 HGB) einschließlich Versicherung und Verpackung des Gutes sowie seiner Kennzeichnung, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist (§ 454 Abs. 2 Satz 1 HGB). Darüber hinaus verpflichtet ihn der Speditionsvertrag, die Interessen des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen (§ 454 Abs. 4 HGB). Wie der Frachtführer<sup>11</sup> haftet der Spediteur verschuldensunabhängig für den Schaden durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes (§ 461 Abs. 1 Satz 1 HGB), wobei die Bestimmungen über den Frachtvertrag regelmäßig entsprechend anzuwenden sind (§ 461 Abs. 1 Satz 2 HGB). Auch die Haftung des Spediteurs ist damit zwar grundsätzlich verschuldensunabhängig, wird andererseits aber durch Haftungsausschlüsse und Haftungshöchstbeträge begrenzt.

Den *Versender* trifft die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 453 Abs. 2 HGB). Diese ist fällig, wenn der Spediteur das Gut an den Frachtführer

18

17

19

20

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Zu diesem oben § 10 Rn. 9.

oder Verfrachter übergeben hat (§ 456 HGB). Wie für den Absender<sup>12</sup> normiert § 455 Abs. 1 HGB für den Versender Mitwirkungspflichten im Hinblick auf das zu versendende Gut und sanktioniert deren Verletzung mit einem verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch (§ 455 Abs. 2 HGB).

## E. Der Lagervertrag

- 21 Der Lagervertrag verpflichtet den Lagerhalter zur Lagerung und Aufbewahrung des vom Einlagerer übergebenen Gutes (§ 467 Abs. 1 HGB). Wie bei dem Frachtvertrag und dem Speditionsvertrag sind die §§ 467 bis 475h HGB nur anwendbar, wenn der Lagerhalter das Lagergeschäft als gewerbliches Unternehmen betreibt (§ 467 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die Vorschriften gelten jedoch auch für Kleingewerbetreibende, die nicht nach § 2 Satz 2 HGB in das Handelsregister eingetragen sind (§ 467 Abs. 3 Satz 2 HGB).
- Der *Lagerhalter* ist zur Aufbewahrung des Gutes verpflichtet, bis der Einlagerer dieses zurückverlangt (§ 473 Abs. 1 HGB). Für Verlust oder Beschädigung des Gutes haftet er verschuldensunabhängig, es sei denn, der Schaden hätte auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können (§ 475 Satz 1 HGB). Der *Einlagerer* ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 467 Abs. 2 HGB) und hat dem Lagerhalter die für das Gut getätigten Aufwendungen zu ersetzen (§ 474 HGB). Darüber hinaus treffen den Einlagerer Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten sowie Verpackungspflichten (§ 468 Abs. 1 HGB), bei deren Verletzung der Lagerhalter Schadensersatz beanspruchen kann (§ 468 Abs. 3 HGB).
- Abgeschwächte Pflichten für den Einlagerer sieht das Gesetz vor, wenn er ein Verbraucher i.S. des § 13 BGB ist. In diesem Fall ist nicht der Einlagerer, sondern der Lagerhalter zur Verpackung verpflichtet (§ 468 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB). Ferner unterliegt der Einlagerer eingeschränkten Mitteilungspflichten (§ 468 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB). Zudem schwächt das Gesetz die Haftung des Einlagerers ab, wenn dieser seine in § 468 Abs. 3 Satz 1 HGB aufgezählten Mitwirkungspflichten verletzt. Während die vorgenannte Bestimmung für den Regelfall einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Ersatz der Schäden und Aufwendungen vorsieht, muss den Einlagerer ein Verschuldensvorwurf treffen, wenn es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt (§ 468 Abs. 4 HGB).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> S. die §§ 410 Abs. 1, 411 Satz 2, 413 Abs. 1 HGB.